

## **Gesetzentwurf**

**des Abgeordneten Jens Maier und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Einführung einer teilweisen Legaldefinition für „Teile der Bevölkerung“ in § 130 StGB**

#### **A. Problem**

§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt es unter Strafe, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufzustacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufzufordern.

Weiterhin begründet § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Strafbarkeit für denjenigen, welcher in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Auch die in Deutschland lebende deutsche Bevölkerung, welche sich aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit oder ihrem Bekenntnis zur deutschen Nation von anderen sich in Deutschland aufhaltenden Personen denklogisch unterscheiden lässt, stellt eine „nationale, rassische oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe“ dar. Ebenso ist die Gesamtheit der abgrenzbaren deutschen Bevölkerung ein Teil der in Deutschland befindlichen Gesamtbevölkerung, mithin ein „Teil der Bevölkerung“ im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Während die bundesrepublikanische Justiz jedoch etwa „Arbeiter“, „Bauern“, „Kommunisten“, „dunkelhäutige Menschen“, „Ausländer“ sowie „Flüchtlinge“ als Teile der Bevölkerung im Sinne von § 130 Abs. 1 StGB anerkennt, verweigert sie der deutschen Bevölkerung bisher einen entsprechenden Schutz mangels Eindeutigkeit hinsichtlich des Tatobjekts.

Folglich blieb bisher meist offen, ob deutsche Opfer von Volksverhetzungen gerade aufgrund ihrer Eigenschaft, Deutsche zu sein, Tatobjekte sein können.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vergleiche KG Berlin, Urteil vom 15. Februar 2013 – (4) 121 Ss 296/12 (347/12) – juris Rnm. 22, 25: Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte einen Geschädigten im Bus schlug, ihm damit drohte, ihn abzustechen, wenn er die Polizei informiere und den Zeugen als „scheiß deutsche Kartoffel“ bezeichnete. Gleichzeitig thematisiert das Urteil an keiner Stelle, ob dieses Verhalten den Straftatbestand einer Volksverhetzung überhaupt erfüllen kann.

§ 130 StGB schützt den öffentlichen Frieden, die juristische Literatur allerdings, soweit sie die Möglichkeit einer Volksverhetzung gegen Deutsche überhaupt thematisiert, verneint überwiegend im Ergebnis die Möglichkeit einer Volksverhetzung gegen Deutsche, da der Gesetzeswortlaut „Teile der Bevölkerung“ zu unbestimmt sei.<sup>2</sup> Dies führt zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung und Schutzlosstellung der mehrheitlichen deutschen Bevölkerung, da unstreitig der öffentliche Frieden auch dann gefährdet sein kann, wenn sich Hetze gegen Deutsche in ihrer Eigenschaft als solche wendet. Dem gilt es durch eine klarstellende Änderung des StGB durch den Gesetzgeber entgegenzuwirken.

## **B. Lösung**

Zur Lösung des Problems sieht der Entwurf vor, in § 130 StGB eine – nicht abschließende – Legaldefinition von „Teilen der Bevölkerung“ vorzunehmen. Diese nicht abschließende Legaldefinition soll unmissverständlich klarstellen, dass auch Angehörige des deutschen Volkes Teile der Bevölkerung im Sinne dieser Norm sind. Zweck ist es, auch die deutsche Bevölkerung als solche und ebenso den öffentlichen Frieden zu schützen, indem Volksverhetzungen gegen Deutsche explizit für strafbar erklärt werden.

## **C. Alternativen**

Keine. Es bedarf aufgrund des Gesetzesvorbehalts und des Prinzips der Gewaltenteilung dieser gesetzgeberischen Maßnahme zur Klarstellung der Strafbarkeit von volksverhetzenden Taten, die sich gegen Deutsche richten.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

---

<sup>2</sup> STERNBERG-LIEBEN, DETLEV in: Schönke/ Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, 29. Auflage, § 130, Rn. 3; anders jedoch: MITSCH, WOLFGANG: „Volksverhetzung gegen Deutsche“ in Juristische Rundschau Heft 9/2011, 380 (380) sowie NOWROUSIAN, BIJAN: „Volksverhetzung gegen Deutsche?“ in Juristische Rundschau 2017, 567 (568-569).

**F. Weitere Kosten**

Durch die klarstellende Ergänzung der bestehenden Strafvorschrift können den Länderhaushalten sowie dem Bundeshaushalt zusätzliche Kosten für Staatsanwaltschaften und Gerichte entstehen. Die Höhe etwaiger Mehrkosten kann derzeit nicht näher beziffert werden. Aufgrund des geringen Umfangs der gesetzgeberischen Ergänzung des § 130 Abs. 1 StGB dürften sich diese Mehrkosten bei unter 100.000 Euro jährlich bewegen.

Auswirkungen auf sonstige Kosten für die Wirtschaft, auf soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –  
Einführung einer teilweisen Legaldefinition für „Teile der Bevölkerung“  
in § 130 StGB**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 130 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Teile der Bevölkerung sind unabhängig von ihrem Größenverhältnis zur Gesamtbevölkerung auch solche nicht unerheblichen Personenmehrheiten, die sich durch ihre Nationalität, ethnische Herkunft oder staatsbürgerliche Zugehörigkeit abgrenzen lassen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung dient der Anpassung der Rechtslage an eine weit verbreitete bundesdeutsche Lebensrealität, ohne eine Einschränkung der bisherigen Strafbarkeit von Volksverhetzungen vorzunehmen. Ziel ist es, die Kommunikation von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen die angestammte deutsche Bevölkerung, die zum Hass gegen die deutsche Bevölkerung aufstachelt, die zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufruft oder welche die Menschenwürde aller Deutschen angreift, zu verhindern.

Nicht selten werden deutsche Staatsbürger das Opfer von massiven verbalen Beschimpfungen, in denen an deren Eigenschaft als Deutsche angeknüpft wird. Dies erfolgt in der Regel durch ausländische Täter oder Täter mit Migrationshintergrund. In der jüngeren Vergangenheit war das populärste Beispiel hierfür die Herabsetzung des deutschen Volkes durch einen Funktionär des türkischen Elternbeirats in Hamburg durch die Bezeichnung als „Köterrasse“. Dies erfolgte als Reaktion auf die Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages. Auch gehen Gewaltstraftaten ausländischer Täter gegen Deutsche oftmals einher mit Beleidigungen, welche die Opfer explizit aufgrund ihres Deutschseins herabsetzen sollen. Derartige Beleidigungen richten sich in der Regel gegen die Deutschen als Volk („Scheiß-Deutsche/r“).<sup>3</sup>

Unzweifelhaft stellt die deutsche Bevölkerung „einen Teil“ der in Deutschland lebenden Gesamtbevölkerung, mithin ein taugliches Tatobjekt im Sinne von § 130 Abs. 1 StGB dar. Dass es sich hierbei zum jetzigen Zeitpunkt noch um die Mehrheit an der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung handelt, ist hierfür unerheblich, da der Gesetzeswortlaut von § 130 Abs. 1 StGB keinerlei Beschränkung auf gesellschaftliche Minderheiten als Opfer von Volksverhetzungen vorsieht.<sup>4</sup> Eine derartige Begrenzung auf gesellschaftliche Minderheiten wäre zu unbestimmt und würde nicht dem Sinn und Zweck des § 130 Abs. 1 StGB gerecht werden.<sup>5</sup> Sinn und Zweck des § 130 Abs. 1 StGB ist gerade nicht der exklusive Schutz bestimmter Minderheiten. Vielmehr schützt die Vorschrift bereits jetzt in erster Linie den öffentlichen Frieden. Darüber hinaus wird hierdurch auch die Würde des einzelnen Menschen geschützt.<sup>6</sup> Dies gilt ungeachtet davon, ob dieser einzelne Mensch einer Bevölkerungsmehrheit oder Bevölkerungsminderheit angehört.

Außerdem ist das deutsche Volk aus einem weiteren Grund ein geeignetes Tatobjekt einer Volksverhetzung, da unter den Schutz des § 130 Abs. 1 StGB auch nationale, rassische oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen fallen. Da die Deutschen wie jedes andere Volk eine nationale Gruppe darstellen, gebietet es die Rechtsordnung, auch die Deutschen als geeignetes Tatobjekt des § 130 Abs. 1 StGB anzusehen.

Darüber hinaus erlaubt auch der Sinn und Zweck des § 130 Abs. 1 StGB, welcher den Schutz des öffentlichen Friedens bewirken soll, kein anderes Vorgehen, da der öffentliche Frieden bei Tatbegehungen nach § 130 Abs. 1 StGB gegen Angehörige der bundesdeutschen Bevölkerungsmehrheit ebenso verletzt wird wie in Fällen, in denen sich entsprechende Taten gegen eine bundesdeutsche Bevölkerungsminderheit richten. Bei volksverhetzenden Taten von Ausländern gegen Deutsche wird der öffentliche Frieden auch dann beeinträchtigt, wenn der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben, nur örtlich begrenzt Einschränkungen erfahren.<sup>7</sup> Es kommt somit für eine Strafbarkeit nicht darauf an, ob die Deutschen im gesamten Bundesgebiet die Bevölkerungsmehrheit darstellen.

<sup>3</sup> Vgl. MITSCH, WOLFGANG: „Volksverhetzung gegen Deutsche“ in Juristische Rundschau Heft 9/2011, 380 (380).

<sup>4</sup> NOWROUSIAN, BIJAN: „Volksverhetzung gegen Deutsche?“ in Juristische Rundschau 2017, 567 (568-569).

<sup>5</sup> Vgl. MITSCH, WOLFGANG: „Volksverhetzung gegen Deutsche“ in Juristische Rundschau Heft 9/2011, 380 (381).

<sup>6</sup> KÜHL, KRISTIAN in Lackner/Kühl, StGB, 28. Auflage 2014, § 130 Rn. 1; SCHÄFER, JÜRGEN in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 3. Auflage 2017, § 130 Rnm. 2-3.

<sup>7</sup> Vgl. MITSCH, WOLFGANG: „Volksverhetzung gegen Deutsche“ in JR Heft 9/2011, 380 (382).

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich der staatliche Auftrag, Täter von Volksverhetzungen gegen Deutsche nicht besser zu stellen als Täter von Volksverhetzungen gegen Teile der Bevölkerung, welche eine Minderheit darstellen. Ein sachlicher verfassungsrechtlicher Grund, eine anderweitige Einschränkung auf bestimmte Opfergruppen vorzunehmen, gegen welche aus einem anderen Grund als aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volk zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt und Willkürmaßnahmen o. Ä. aufgefordert wird, ist nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass deutsche Staatsanwaltschaften in der Vergangenheit in mehreren Fällen strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige, welche den Tatbestand einer Volksverhetzung gegen die deutsche Bevölkerung erfüllt haben, aufgrund des fehlenden Anfangsverdachts eines strafbaren Verhaltens eingestellt haben. Im geschilderten Fall der Bezeichnung des deutschen Volkes als „Kötterrasse“ erfolgte dies laut Medienberichten mit der Begründung, das deutsche Volk sei nicht beleidigungsfähig, da es kein taugliches Tatobjekt einer Beleidigung bzw. einer Volksverhetzung sein könne. Weiterhin sei das deutsche Volk „kein unterscheidbarer Teil der Bevölkerung“, da ihm ein „festes äußeres oder inneres Unterscheidungsmerkmal“ fehle und die Bevölkerungsmehrheit kein Teil der Bevölkerung sein könne.<sup>8</sup> Wie dargelegt, ist tatsächlich keine der angeführten Begründungen juristisch haltbar. Nichtsdestotrotz sind auch weitere Ermittlungsverfahren gegen Täter einer Volksverhetzung gegen Deutsche bislang aufgrund des fehlenden Verdachts einer Strafbarkeit von mehreren Staatsanwaltschaften eingestellt worden.

Entsprechende strafgerichtliche Verfahren gegen Angeklagte, denen ein Verhalten zur Last gelegt wird, das den Tatbestand einer Volksverhetzung gegen Deutsche erfüllt, münden auch nach bisheriger richterlicher Praxis trotz der erwiesenen Tatsachenlage nicht in einem Schuldspruch wegen Volksverhetzung.<sup>9</sup> Eine Verurteilung von Straftätern wegen Beleidigung kann dies nicht kompensieren. Einerseits ist der zu verhängende Strafrahmen für Beleidigungen weitaus niedriger als der Strafrahmen für Volksverhetzungen. Andererseits wird hierdurch lediglich die Verletzung der individuellen Ehre kompensiert. Der öffentliche Frieden bleibt verletzt, ohne dass dies eine adäquate strafrechtliche Sanktionierung nach sich zieht.

Nach gängiger Justizpraxis ist die deutsche Bevölkerung somit nicht gegen Volksverhetzungen geschützt. Die Folgen entsprechender Taten gegen Angehörige der deutschen Bevölkerung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur bundesdeutschen Bevölkerungsmehrheit sind aus Sicht der deutschen Opfer von Volksverhetzungen jedoch die gleichen wie bei Opfern von Volksverhetzungen, welche einer Bevölkerungsminderheit angehören und gegen die zum Hass aufgestachelt oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufgefordert wird oder deren Menschenwürde dadurch angegriffen wird, dass sie aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen oder Bevölkerungsteile beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Dies gilt umso mehr, da in zahlreichen Vierteln deutscher Großstädte insbesondere deutsche Kinder und Jugendliche längst nicht mehr die Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung darstellen. Dieser Trend wird sich in Anbetracht der durch die bisherige Bundesregierung praktizierten Politik der unkontrollierten Masseneinwanderung in Zukunft aller Voraussicht nach noch deutlich verstärken.

Auch ist nicht erkennbar, dass die bundesrepublikanischen Staatsanwaltschaften und Gerichte in näherer Zeit von ihrer bisherigen Praxis abweichen. Infolgedessen ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Änderung der bisher unbefriedigenden Justizpraxis.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, das Tatbestandsmerkmal „Teile der Bevölkerung“ des § 130 Abs. 1 StGB nicht abschließend legal zu definieren. Beabsichtigt ist, die gesetzgeberische Rahmenbedingung dafür zu schaffen, dass auch die tatbestandsmäßige Hetze gegen das deutsche Volk eine strafbare Volksverhetzung ist. „Teile der Bevölkerung“ sollen unabhängig von ihrem Größenverhältnis zur Gesamtbevölkerung auch solche nicht unerheblichen Personenmehrheiten sein, welche sich durch ihre Nationalität, ethnische Herkunft oder staatsbürgerliche Zugehörigkeit bestimmen lassen. Eine Einschränkung der bisher durch die Gerichte getroffenen Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Teile der Bevölkerung“ zu Lasten von anderen durch diese Norm geschützten Personenmehrheiten ist damit nicht verbunden. Einerseits orientiert sich die Legaldefinition weitestgehend an der bisher bereits

<sup>8</sup> NOWROUSIAN, BIJAN: „Volksverhetzung gegen Deutsche?“ in: Juristische Rundschau 2017, 567 (567).

<sup>9</sup> Vgl. KG Berlin, Urteil vom 15. Februar 2013 – (4) 121 Ss 296/12 (347/12) – juris Rnrm. 22, 25.

in Schrifttum und Rechtsprechung gebräuchlichen Definition („nicht unerhebliche Personenmehrheiten“). Andererseits wird durch die Einfügung des Adverbs „auch“ deutlich, dass die Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals „Teile der Bevölkerung“ nicht abschließend ist.

### **III. Alternativen**

Keine. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit und der ausschließlichen Bindung der Gerichte an das Gesetz ist eine Gesetzesänderung unentbehrlich, da mit einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung (ohne Bundesverfassungsgerichtsurteil) nicht zu rechnen ist.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) sowie Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere steht der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 dem Entwurf nicht entgegen. Der Rahmenbeschluss 2008/913/JI ist durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art“ (Bundestag-Drucksache 17/3124) umgesetzt worden. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI sieht insoweit vor, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

„die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe.“

Der hier vorliegende Entwurf berührt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI in keiner Weise, da er eine bereits bestehende Strafbarkeit nach § 130 StGB in keiner Weise einschränkt oder aufhebt. Auch ist die vorgesehene partielle Legaldefinition von „Teile der Bevölkerung“ im Rahmen des § 130 Abs. 1 StGB nicht abschließend, sondern legt lediglich ausdrücklich fest, dass auch solche volksverhetzenden Taten, die sich gegen das deutsche Volk richten, strafbewehrt sind.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Der Entwurf führt zu einer Normierung der Strafbarkeit des Aufstachelns zum Hass bzw. der Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Deutsche. Ebenso wird durch den Entwurf normiert, dass das Angreifen der Menschenwürde anderer durch das Beschimpfen, böswillige Verächtlichmachen oder die Verleumdung von Deutschen oder eines Einzelnen aufgrund seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volk nicht länger strafrechtlich privilegiert wird.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf, der eine Änderung des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.



## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der bisherigen Bundesregierung.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

## 4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

## 5. Weitere Kosten

Durch die beabsichtigte Änderung der bestehenden Strafvorschrift können den Länderhaushalten zusätzliche Kosten entstehen, deren genaue Höhe sich jedoch nicht näher beziffern lässt. Aufgrund des moderaten Umfangs der Erweiterung dürften sich diese Kosten jedoch bei unter 100.000 Euro jährlich bewegen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Ergänzung der Strafvorschrift durch den Entwurf wird keine Auswirkung für Verbraucher haben.

## VII. Befristung; Evaluierung

Weder eine Befristung noch eine spätere Evaluierung der gesetzgeberischen Änderung sind vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs- StGB)

#### Zu Nummer 1 (§ 130 StGB-E)

Nummer 1 enthält die Änderungen von § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung).

#### Zu Buchstabe a (§ 130 Abs. 1 Satz 1 StGB-E)

Infolge der Einfügung von § 130 Abs. 1 Satz 2 StGB-E wird der bisherige § 130 Abs. 1 StGB nunmehr § 130 Abs. 1 Satz 1 StGB-E.

#### Zu Buchstabe b (§ 130 Abs. 1 Satz 2 StGB-E)

§ 130 Abs. 1 Satz 2 StGB-E nimmt Bezug auf den Regelungsinhalt des § 130 Abs. 1 Satz 1 StGB. Die Änderung erweitert die bestehende Norm um eine partielle Legaldefinition, welche die bisherige restriktive Auslegung des Begriffs „Teile der Bevölkerung“ bei Volksverhetzungen, die sich gegen das deutsche Volk richten, durch Gerichte und Staatsanwaltschaften unmöglich macht.

Hiermit soll konkretisiert werden, dass Volksverhetzungen, die sich gegen die deutsche Bevölkerung in der Bundesrepublik oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zur deutschen Bevölkerung in der Bundesrepublik richten, den Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB verwirklichen. Der Anwendungsbereich des § 130 Abs. 1 StGB wird insofern partiell ausgeweitet. Jedoch wird hiermit die Strafbarkeit von § 130 Abs. 1 StGB nicht zu stark extensiviert. Aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich ein Auftrag an die staatliche Gewalt, durch die Verabschiedung einfachgesetzlicher Normen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung zugunsten auch des eigenen Volkes mitzuwirken. Die bestehende Rechtslage ist zur Erfüllung dieses Gebots offensichtlich unzureichend, da Staatsanwaltschaften und Gerichte nach gängiger Praxis das deut-

sche Volk aus dem Schutzbereich von § 130 Abs. 1 StGB ausgrenzen. Aufgrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG kann es jedoch keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für staatliches Handeln (durch Judikative und Exekutive) geben, die mittelbar das deutsche Volk als Opfer von Volksverhetzungen schlechter stellt als Opfer von Volksverhetzungen, die sich aus Bevölkerungsminderheiten zusammensetzen. Folglich ist die entsprechende Verwirklichung des allgemeinen Gleichheitsgebots durch die Normierung, wonach auch das deutsche Volk ein Teil der Bevölkerung nach § 130 Abs. 1 StGB darstellt, unumgänglich.

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 StGB-E sind Teile der Bevölkerung unabhängig von ihrem Größenverhältnis zur Gesamtbevölkerung auch solche nicht unerheblichen Personenmehrheiten, die sich durch ihre Nationalität, ethnische Herkunft oder staatsbürgerliche Zugehörigkeit bestimmen lassen.

Inhaltlich lehnt sich diese – nicht abschließende – Legaldefinition weitestgehend an der bisher bestehenden Definition des Begriffs „Teile der Bevölkerung“ durch die Gerichte an. Die bisherige Definition von „Teile der Bevölkerung“ durch die Rechtsprechung verstand hierunter in anderen Fällen alle zahlenmäßig nicht unerheblichen Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind. Dass von dieser generellen Definition auch durch die Einfügung der Legaldefinition grundsätzlich nicht abgewichen wird, ergibt sich daraus, dass § 130 Abs. 1 Satz 2 StGB-E das Adverb „auch“ enthält. Hieraus wird deutlich, die bisherige Definition von Teilen der Bevölkerung lediglich ergänzt, aber in keiner Weise eingeschränkt wird. Eine eingeschränkte Strafbarkeit von volksverhetzenden Taten zu Lasten von anderen Teilen der Bevölkerung wird dadurch nicht geschaffen. Somit sind nach wie vor alle sonstigen zahlenmäßig nicht unerheblichen Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind, ein geeignetes Tatobjekt von § 130 Abs. 1 StGB.

Die in § 130 Abs. 1 Satz 2 StGB enthaltenen Tatbestandsmerkmale „Nationalität, ethnische Herkunft oder staatsbürgerliche Zugehörigkeit“ stellen lediglich sachgerechte Konkretisierungen des Begriffs „Teile der Bevölkerung“ zugunsten des deutschen Volkes dar. Die bisherige Rechtsprechung definierte „Teile der Bevölkerung“ als „aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar“. Das Ziel der in dem Entwurf enthaltenen Aufzählung ist es, alle Deutschen vor volksverhetzenden Taten zu schützen. Grundsätzlich schützt der Entwurf alle in Deutschland lebenden Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Dies gilt auch dann, wenn die ethnische Herkunft der betroffenen Personen nicht in Deutschland liegt. Es soll jedoch verhindert werden, dass volksverhetzende Taten gegen Deutsche nur dann strafbar sind, wenn die Adressaten die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Vielmehr sollen auch solche Personen unter den Schutzbereich des § 130 Abs. 1 StGB fallen, welche nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sich jedoch als der Bundesrepublik Deutschland kulturell zugehörig verstehen. Ebenso sollen durch den Entwurf solche Menschen geschützt werden, welche zwar deutscher Herkunft sind, jedoch nicht (mehr) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Der Entwurf berücksichtigt hierdurch vor allem in Deutschland lebende Menschen, deren Herkunft nicht in Deutschland liegt, welche sich aber gut integriert haben und sich als Teil der deutschen Bevölkerung begreifen.

In Verbindung mit dem Zusatz „unabhängig von ihrem Größenverhältnis zur Gesamtbevölkerung“ wird es für deutsche Staatsanwaltschaften und Gerichte unumgänglich, auch das deutsche Volk als geeignetes Tatobjekt des § 130 Abs. 1 StGB anzusehen. Weil der öffentliche Frieden bei Volksverhetzungen gegen eine bundesdeutsche Bevölkerungsmehrheit durch Anhänger einer bundesdeutschen Bevölkerungsminderheit gleichermaßen verletzt wird wie in Fällen mit anderer Rollenverteilung, ist die Ergänzung notwendig, um zu verhindern, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften in derart gelagerten Fällen darauf abstellen, dass der Straftatbestand von § 130 Abs. 1 StGB nicht verletzt sei, wenn das Tatobjekt einer Volksverhetzung auf dem deutschen Bundesgebiet die Bevölkerungsmehrheit darstellt. Die Ausgrenzung der Bevölkerungsmehrheit aus der Summe der „Teile der Bevölkerung“ im Rahmen von § 130 Abs. 1 StGB, wie sie bisher durch deutsche Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgt ist, wird hiermit verhindert.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Hierdurch wird der organisatorische Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen gewährleistet.



